



Sehr geehrte Verpflegungsanbieter,
sehr geehrte Lernförderer,
sehr geehrte Anbieter von Teilhabeleistungen,
sehr geehrte Leistungsanbieter,

hiermit möchten wir darüber informieren, dass **ab dem 01.01.2026** der Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen für die Bearbeitung von Anträgen zur Gewährung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket **für Leistungsbeziehende von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II** zuständig sein wird.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass das Jobcenter das Bildungskartenportal nicht nutzen wird. Wir möchten Sie daher bitten die Abrechnung Ihrer Leistungen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis unmittelbar mit Ihrem Vertragspartner vorzunehmen.

Die Bildungskarte wird in diesen Leistungsfällen ab dem 01.01.2026 nicht mehr aufgeladen. Vielmehr werden die Bürger seitens des Jobcenters aufgefordert, die erforderlichen Nachweise (Rechnungen) unverzüglich stetig nach Erhalt einzureichen, um eine fristgerechte Zahlung an Sie als Leistungsanbieter sicherzustellen.

Angestrebt wird eine Auszahlung der zu gewährenden Leistungen direkt an Sie als Leistungsanbieter.

Dies setzt eine Erklärung des Bürgers zur Forderungsabtretung gegenüber dem Jobcenter voraus. Hierauf weist das Jobcenter in seinen Antragsformularen explizit hin. Sollte die Abtretung seitens des Bürgers dennoch nicht erklärt werden, wird das Jobcenter die übernahmefähigen Leistungen direkt an den Bürger auszahlen.

Im Fall von Mitgliedsbeiträgen werden übernahmefähige Beträge entsprechend der vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten durch das Jobcenter zur Auszahlung gebracht. Ist eine Abtretung der Forderung durch den Bürger erklärt worden, erfolgt die Zahlung direkt an Sie als Leistungsanbieter.

Hinsichtlich der im Landkreis Vorpommern-Rügen als geeignet anerkannten Lernförderer und deren angemessene Abrechnung von Leistungen wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Bürgerservice des Landkreises Vorpommern-Rügen gepflegt werden.

Wichtiger Hinweis:

Für Leistungsfälle deren Bildungs- und Teilhabeleistungen auf dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz beruhen, ergeben sich **keine Änderungen**. Hier bleibt der Bürgerservice des Landkreises Vorpommern-Rügen sachlich zuständig. In diesen Fällen wird auch die Bildungskarte ihre Gültigkeit behalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr kommunales Jobcenter